

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 3 öffentlich**

Drucksache:

026/2025

Sitzungsdatum:

26.03.2025

Federführung:

**Planen, Technik und
Umwelt
Stadtplanung
Starke C.**

Beschlussvorlage

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim im Bereich der Gemeinde Elztal

**Änderung Nr. 2.17: Gebiet „Solarpark Langenseeäcker“ auf Gemarkung Auerbach
- Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	11.03.2025	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.03.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss, den Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 2.17 des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim, Gebiet „Langenseeäcker“ auf Gemarkung Auerbach (Gemeinde Elztal), für den in der Anlage dargestellten Bereich zu fassen.

Sachverhalt:

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Flächennutzungsplan an verschiedenen Stellen zu ändern. Zahlreiche Flächennutzungsplan-Änderungen sind inzwischen wirksam geworden.

Drucksache:

026/2025

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun in Elztal erforderlich.

Die W Power GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Langenseeäcker im Ortsteil Auerbach. Die landwirtschaftliche Fläche wird bisher als Streuobstplantage genutzt. Die Gemeinde Elztal führt ein Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich durch (Bebauungsplan „Solarpark Langenseeäcker“).

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich jedoch bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern. Um die angestrebte Nutzung zu ermöglichen, ist im Flächennutzungsplan eine Umwidmung in „Sonderbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorzunehmen. Der Änderungsbereich umfasst rd. 6,0 ha.

Der Gemeinderat sollte dem Gemeinsamen Ausschuss empfehlen, den Aufstellungsbeschluss zu dieser FNP-Änderung zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Anlagen:

Abgrenzung des Geltungsbereiches